

4173

KR-Nr. 55/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 55/2002 betreffend
Verbesserung der Stellung von Gewaltopfern
im sozialen Nahbereich**

(vom 21. April 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 1. Juli 2002 folgende von Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi und Kantonsrat Lucius Dürr, Zürich, sowie Kantonsrätin Regula Thalmann-Meyer, Uster, am 11. Februar 2002 eingereichte Motion als Postulat zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die zur Verbesserung der Stellung von Gewaltopfern im sozialen Nahbereich führen im Sinne der in verschiedenen Kantonen bereits bekannten oder in Einführung stehenden Gewaltschutzartikel.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Vorarbeiten

Als Vorarbeit für die Erarbeitung der angestrebten gesetzlichen Regelung wurde eine breit abgestützte Arbeitsgruppe (strategisches Kooperationsgremium) eingesetzt. Diese setzte sich zum Ziel, anhand einer Auslegeordnung über die bestehende Situation und möglicher wirkungsvollerer Interventionsinstrumente im Umgang mit häuslicher Gewalt den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu ermitteln und Lösungsansätze aufzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten wurden im Bericht einer Arbeitsgruppe vom 31. Oktober 2003 betreffend Verbesserung der Stellung von Gewaltschutzopfern im sozialen Nahbereich – Erarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Zürich – dargestellt. Sie sind in der Publikation der Informationsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) unter dem Titel «Gemeinsam gegen Gewalt», die im Buchhandel erhältlich ist, nachzulesen.

B. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Häusliche Gewalt in schwer wiegender Form kommt gemäss einer Studie des Nationalen Forschungsprogramms NFP 40 in jeder zehnten Schweizer Familie, unabhängig von deren gesellschaftlichem Status, regelmässig vor. Neben dem überwiegenden Teil der häuslichen Gewalt, der von Männern gegenüber ihren Partnerinnen ausgeübt wird, dürfen andere Formen, wie etwa direktes gewalttätiges Handeln gegen Kinder oder auch die zunehmende Gewaltbereitschaft von Heranwachsenden gegenüber ihren Eltern, nicht ausser Acht gelassen werden. Die individuellen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen häuslicher Gewalt sind erheblich. Die staatlichen Aufwendungen (vor allem von Justiz und Polizei, medizinische Versorgung, Opferunterstützung, Sozialhilfe) und die privatwirtschaftlichen Folgekosten (Arbeitsausfälle, Versicherungsleistungen, Selbstzahlungen der Betroffenen) belaufen sich auf mehrstellige Millionenbeträge. Gestützt auf auf eine Studie aus dem Kanton Fribourg ist für die Schweiz mit jährlichen Folgekosten von 410 Mio. Franken zu rechnen. Auf den Kanton Zürich entfallen nach dieser Studie 78 Mio. Franken.

In den vergangenen Jahren wurden die staatlichen Bemühungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt verstärkt. So beschlossen die eidgenössischen Räte am 3. Oktober 2003 eine Änderung des Strafgesetzbuches, wonach (Gewalt-)Delikte in Ehe und Partnerschaft fortan von Amtes wegen zu verfolgen sind (vgl. BBl 2003, S. 6621). Die Referendumsfrist für diese Gesetzesänderung ist am 22. Januar 2004 unbenutzt abgelaufen. Im Weiteren zielt eine auf eine parlamentarische Initiative Ruth-Gaby Vermot-Mangold vom 14. Juni 2000 zurückgehende Änderung von Art. 28 b ZGB darauf ab, betroffene Personen von häuslicher Gewalt zu schützen, indem das Gericht verschiedene Massnahmen zu Gunsten der verletzten Person, wie Wegweisung des Täters, Betretungs-, Kontaktnahme- und Rayonverbote usw., anordnen kann. Zu diesen Rechtsetzungsvorhaben ist die Vernehmlassung Ende Februar 2004 abgeschlossen worden. Diese auf Bundesebene vorgesehenen Regelungen zielen jedoch auf einen mittel- und längerfristigen Schutz des Opfers, setzen sie doch den Gang an die Gerichte voraus. Der unmittelbare Schutz des Opfers als direkte Reaktion auf eine Gefährdungssituation ist damit noch nicht gesichert. Dieser muss durch polizeirechtliche Bestimmungen sichergestellt werden, die in der Kompetenz der Kantone liegen.

In der heutigen Realität bleibt dem Opfer und den gemeinsamen Kindern eines gewalttätigen Partners meistens nichts anderes übrig, als aus der Familienwohnung zu weichen. Der Staat interveniert also nicht beim Störer, sondern er entschärft den gewalttätigen Konflikt, indem er die Flucht des Opfers durch polizeiliches Geleit absichert, was un-

befriedigend ist. Diese Situation und die fehlenden gesetzlichen Handlungsgrundlagen machen deutlich, dass die besonders wichtige Zeitspanne nach einer angedrohten oder verwirklichten Gewalteskalation bis zum Wirksamwerden längerfristiger straf- oder zivilrechtlicher Massnahmen mit geeigneten polizeilichen Schutzinstrumenten überbrückt werden muss. Im Weiteren sind die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Opfer, die Täterarbeit, die interinstitutionelle Zusammenarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit, die Schulung und die Weiterbildung klar zu regeln. Erfahrungen im In- und Ausland haben nämlich gezeigt, dass ein zielgerichtetes Vorgehen gegen häusliche Gewalt nur möglich ist, wenn die verschiedenen Interventionen von Polizei, Untersuchungsbehörden, Straf- und Zivilgerichten, Strafvollzug, der privaten Opferunterstützungsstellen sowie der Vormundschaftsbehörden und Jugendhilfestellen klar geregelt und auf einander abgestimmt werden.

C. Konzept für ein neues Gewaltschutzgesetz

Der Regierungsrat hat am 11. Februar 2004 ein Konzept für ein Gewaltschutzgesetz verabschiedet und die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, einen Vorentwurf für ein Gewaltschutzgesetz auszuarbeiten. Gemäss diesem Konzept soll sich das Gesetz im Wesentlichen mit folgenden Themenkreisen auseinander setzen:

1. Schaffung polizeilicher Eingriffsinstrumente zum unmittelbaren Schutz von Gefährdeten. Im Vordergrund steht die vorübergehende polizeiliche Wegweisung der gefährdenden Person aus der gemeinsamen Wohnung oder einem bestimmten Gebiet, verbunden mit einem befristeten Betretungsverbot, an das Sanktionsfolgen zu knüpfen sind. Zu prüfen ist auch ein Rayon- sowie ein Kontaktverbot, wodurch auch der Lebensbereich der gefährdeten Person ausserhalb der Wohnung (Arbeitsort und -weg, Schule und Schulweg, Hort usw.) vom vorübergehenden Schutz erfasst werden kann. Im Weiteren wird die Frage des polizeilichen Gewahrsams zu prüfen sein.

Die polizeilichen Anordnungen können dabei grundsätzlich nur so lange Bestand haben, als die akute Rechtsgütergefährdung andauert bzw. bis andere straf- oder zivilrechtliche Schutzmassnahmen greifen können.

2. Regelung des Verfahrens zur Anordnung der polizeilichen Eingriffsinstrumente. Dies hat auf Grund einer Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen des Opfers und denjenigen des Tatverdächtigen zu erfolgen.

3. Regelung der Meldepflichten, falls Kinder betroffen sind. In diesen Fällen ist die Polizei zu einer Meldung an die zuständigen Behörden zu verpflichten. Diese werden unter Umständen notwendige weitere Massnahmen zu prüfen und anzuordnen haben.
4. Regelung von Opfer- und Täterberatung.
5. Schaffung der datenschutzrechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung des notwendigen Daten- und Informationsflusses zwischen den intervenierenden staatlichen und privaten Stellen.
6. Regelung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz, Vormundschaftsbehörden, staatlichen und privaten Opferberatungsstellen, Sozialhilfeeinrichtungen, Jugendhilfestellen, Schulen, Gesundheitsbehörden usw., der Aus- und Weiterbildung der intervenierenden Stellen sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

D. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Die Vernehmlassungsvorlage für ein Gewaltschutzgesetz soll bis Ende des zweiten Quartals 2004 vorliegen, damit die nach Massgabe der Vernehmlassungsergebnisse bereinigte Gesetzesvorlage im Herbst 2004 vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates verabschiedet werden kann.

Das Anliegen des Postulats wird in dem sich in Ausarbeitung befindenden Gesetzesentwurf aufgenommen. Gestützt auf diesen Bericht beantragt daher der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 55/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi